

entstandenen Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe die abzuführenden Beträge ergeben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Exportumsätze, für die in den preisrechtlichen Bestimmungen besondere Abgabepreise festgesetzt worden sind. Soweit in diesen Fällen die für Exportumsätze zu berechnenden Preise Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe enthalten, sind diese Abgabenbeträge zu errechnen und abzuführen.

(4) Die Höhe der für Exportumsätze zu ermittelnden Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe ergibt sich aus den vom Minister der Finanzen herausgegebenen Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe.

§3

Exportumsätze der Binnenhandelsbetriebe

(1) Betriebe des Binnenhandels berechnen für Erzeugnisse, die sie an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exports liefern, die Betriebspreise. Die Berechnung der Handelsspanne ist zwischen den Binnenhandelsbetrieben und den Außenhandelsunternehmen gesondert zu vereinbaren.

(2) Entstehen bei den Binnenhandelsbetrieben Differenzbeträge zwischen den Einkaufspreisen und den gegenüber den Außenhandelsunternehmen zu berechnenden Preisen, ist die Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen in Form der Vergütung oder Abführung auszugleichen. Die Binnenhandelsbetriebe erhalten eine Vergütung in Höhe der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe, wenn die von ihnen beim Kauf der Erzeugnisse entrichteten Industrieabgabepreise höher sind als die den Außenhandelsunternehmen berechneten Betriebspreise. Sind die von den Binnenhandelsbetrieben beim Kauf der Erzeugnisse entrichteten Industrieabgabepreise niedriger als die den Außenhandelsunternehmen berechneten Betriebspreise, sind die Differenzbeträge zwischen den Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen abzuführen.

(3) Volkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels, die einem Staatlichen Kontor mit wirtschaftlicher Rechnungsführung unterstehen, verrechnen die für die Exportumsätze vergütungsfähigen Differenzbeträge entsprechend § 8 Abs. 3 Buchst. a der Anordnung vom 30. Juni 1865 (GBl. III S. 50). Dies gilt sinngemäß für die Abführung der Differenzbeträge. Alle anderen Binnenhandelsbetriebe beantragen die Vergütung der Differenzbeträge bei dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, oder führen die Differenzbeträge dorthin ab.

§4

Rücklieferungen der Außenhandelsunternehmen

(1) Verkaufte Außenhandelsunternehmen die zum Zwecke des Exports bezogenen Erzeugnisse an Abnehmer im Inland, haben sie die nach den preisrechtlichen Bestimmungen für den jeweiligen Abnehmer oder Verwendungszweck geltenden Preise anzuwenden. Die dabei entstehenden Differenzbeträge zwischen den Einkaufspreisen und den Verkaufspreisen sind von den Außenhandelsunternehmen mit dem für den Einzug der Verbrauchsabgaben zuständigen Organ auszugleichen. Der Ausgleich ist durchzuführen

a) in Form der Abführung der Differenzbeträge, wenn die Verkaufspreise höher sind als die Einkaufspreise,

b) in Form der Vergütung der Differenzbeträge, wenn die Verkaufspreise niedriger sind als die Einkaufspreise.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die zum Zwecke des Exports bezogenen Erzeugnisse von den Außenhandelsunternehmen zum Ge- oder Verbrauch innerhalb des Außenhandelsunternehmens entnommen werden;

§5

Anwendung anderer abgabenrechtlicher Bestimmungen

Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten

a) für Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138),

b) für Abgabenschuldner der Verbrauchsabgabe die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben - VAVO - (GBl. I S. 769).

§6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1867 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1856 über die
- Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18);
- die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 13. Januar 1960 (GBl. II S. 45);
- die Anordnung Nr. 4 hierzu vom 2. April 1964 (GBl. III S. 229);
- die Anordnung Nr. 5 hierzu vom 25. Mai 1964 (GBl. II S. 524);
- die Anordnung Nr. 6 hierzu vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 1024).

Berlin, den 15. Dezember 1866

Der Minister der Finanzen
I. V. K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in -den staatlichen Organen und Einrichtungen. — Haushaltsorganisationen —

Vom 15. Dezember 1966

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise der Industriepreisreform wird zur Finanzierung der Auswirkungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Haushaltsorganisationen (einschließlich der nach der Leistungsfinanzierung)